



## Security

VdS • Postfach 103753 • 50477 Köln

An alle VdS-anerkannten Wach- und Sicherheitsunternehmen

Hausanschrift  
VdS Schadenverhütung  
Firmen und Fachkräfte  
Amsterdamer Str. 172  
50735 Köln

Ihr Ansprechpartner:  
Harald Mebus  
hmebus@vds.de  
Tel.: (0221) 77 66 - 381  
Fax: (0221) 77 66 - 388  
www.vds.de

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
Mb/Sct

Datum  
11.02.2015

### Informationen für Sicherheitsdienstleister

wir möchten Sie heute über den aktuellen Stand der Normen- und Richtlinienentwicklung im Bereich der Sicherungsdienstleistungen informieren und auf die besonderen Übergangsregelungen zum Anerkennungsverfahren als Notruf- und Service- Leitstelle gemäß VdS 3138 hinweisen.

### Revision der Normenreihe DIN EN 50518 veröffentlicht

Im Oktober 2014 wurden die überarbeiteten Normenteile der DIN EN 50518, Alarmempfangsstelle (AES), auf nationaler Ebene veröffentlicht. Sie ersetzen die Normen in den Fassungen aus den Jahren Dezember 2010 (Teil1), April 2011 (Teil 2) und September 2011 (Teil 3). Zu den wesentlichen Änderungen gehören:

- Konkretisierung des Anwendungsbereichs auf „Einbruch- und Überfallmeldeanlagen“
- Klarstellung, dass alle drei Normenteile anzuwenden sind und eine Zertifizierung alle Normenteile umfassen muss
- Reduzierung der Widerstandsklasse gegen Einbruch von WK 4 (RC 4) auf WK 3 (RC 3)
- Reduzierung der Beschusshemmung verglaste Bereiche von BR 4-S auf BR 3-S
- Konkretisierung von Anforderungen an USV und Netzersatzanlagen (NEA) zur Notstromversorgung der AES, die außerhalb der AES errichtet sind.

Die Konkretisierung des Anwendungsbereichs richtet sich an die Betreiber von Leitstellen und nicht an die Betreiber von Alarm- bzw. Gefahrenmeldeanlagen. Leitstellenbetreiber müssen aus Sicht der Norm in allen Fällen, in denen Sie normkonforme Einbruch- und Überfallmeldeanlagen aufgeschaltet haben, die Anforderungen der DIN EN 50518 erfüllen und einhalten. Weiterhin wird klargestellt, dass derzeit keine Anforderungen an die normkonforme AES für die Aufschaltung von anderen Alarmanlagen, Videoüberwachungsanlagen usw. gestellt werden.

Die allgemeinen Empfehlungen zur Aufschaltung von Anlagen auf eine AES, die in der Einleitung des Teil 1 der Normreihe gegeben werden, bleiben unverändert bestehen.

Die Revision hat keine Auswirkungen auf die akkreditierte Zertifizierung gemäß den Richtlinien VdS 3137. In den Zertifikaten werden bei Änderungen oder Verlängerungen lediglich die nunmehr aktuellen Fassungen der Normen als Prüfgrundlage ausgewiesen.

1/3

## **Neues Verfahren für die Anerkennung von Notruf- und Service- Leitstellen (NSL) gemäß VdS 3138**

Mit Rundschreiben vom 02.07.2010, 15.09.2011 und 17.07.2013 haben wir Sie bereits auf den Übergang der VdS-Anerkennung gemäß den Richtlinien für die Anerkennung von Wach- und Sicherheitsunternehmen, Notruf- und Service- Leitstellen, VdS 2153 zum neuen Anerkennungsverfahren gemäß den Richtlinien für Sicherheitsdienstleistungen, Notruf- und Service- Leitstellen, VdS 3138 hingewiesen.

VdS 3138-1 beschreibt die Anforderungen an NSL und VdS 3138-2 das Verfahren für die Anerkennung von NSL und Alarmprovider (AP).

### **Pilotphase**

Die im Rundschreiben vom 17.07.2013 angebotene Teilnahme an der Pilotphase zur Entwicklung des Anerkennungsverfahrens haben weit mehr Unternehmen aufgegriffen als erwartet. Die ersten Teilnehmer erhielten am 12.01.2015 das begehrte VdS-Zertifikat. Die weiteren Aufträge im Rahmen der Pilotphase werden in der Reihenfolge ihres Antrageingangs abhängig vom Umsetzungsfortschritt (z.B. Vollständigkeit der für die Prüfungen erforderlichen Unterlagen) bearbeitet.

Die Pilotphase wurde mit Veröffentlichung der Richtlinien am 01.06.2014 abgeschlossen.

### **Verfahrensrichtlinien (VdS 3138-2)**

Die Richtlinien für Sicherheitsdienstleistungen, Notruf- und Service- Leitstellen (NSL) Teil 2 – Verfahren für die Anerkennung von NSL und Alarm Providern (AP), VdS 3138-2 wurden am 01.06.2014 veröffentlicht. In diesen Richtlinien ist der Verfahrensablauf für die Anerkennung von NSL und AP geregelt. Die beiden Anerkennungsverfahren für NSL und AP bestehen im Wesentlichen aus den folgenden Schritten:

- Erstauftrag zur Anerkennung
- Darlegung des Sicherungskonzeptes der NSL bzw. des AP anhand des Dokumentes VdS 3181.
- Begutachtung des Sicherungskonzeptes
- Nachweis über die Umsetzung des Sicherungskonzeptes durch eine Erst-Begutachtung vor Ort
- Zertifizierungsentscheidung und Ausstellung eines Zertifikates
- Überprüfung im zweiten und dritten Jahr
- Begutachtung vor Ort im vierten Jahr der Anerkennung zur erneuten Feststellung der Richtlinienkonformität mit dem Ziel, das Anerkennungsverfahren für weitere vier Jahre fortzuführen. Voraussetzung hierfür ist eine Auftragserteilung zur Verlängerung der Anerkennung. Nach erfolgreicher Begutachtung vor Ort wird ein für weitere 4 Jahre gültiges Zertifikat ausgestellt.

Die Richtlinien, Formulare und Verzeichnisse über die anerkannten NSL bzw. AP werden auf unserer Website veröffentlicht und stehen zum Download unter,

<http://vds.de/de/zertifizierungen/dienstleistungen/sicherungsdienstleistungen/notruf-und-serviceleitstellen-ns-l-und-alarmprovider-ap-nach-vds-3138/>

kostenlos zur Verfügung. Die Verzeichnisse werden regelmäßig aktualisiert.

### **Übergangsregelungen zum Alarm- und Interventionsdiensttatest gemäß VdS 2529**

Die Anwendung und Handhabung des Alarm- und Interventionsdiensttatestes VdS 2529 hat sich in den Richtlinien VdS 3138-1 gegenüber VdS 2153 nicht verändert.

Für Unternehmen deren Anerkennung gemäß VdS 2153 abgelaufen und die Anerkennung gemäß VdS 3138-2 beauftragt ist, gilt folgende Übergangsregelung:

Das Alarm- und Interventionsdienstattest ist, wie in den Richtlinien VdS 3138-1, Abschnitt 6.1.3 festgelegt, durch die im Anerkennungsverfahren befindliche NSL auszustellen. Im Attest ist anstelle der Anerkennungsnummer der NSL der Vermerk „in Anerkennung!“ einzutragen.

## **Aufschaltung VdS-anerkannter Einbruchmeldeanlagen (EMA) im Rahmen der Umstellung der NSL-Anerkennungen von VdS 2153 auf VdS 3138**

### **Neuaufschaltungen von VdS-anerkannten EMA auf NSL**

Im Juni 2017 endet die letzte VdS-Anerkennung einer NSL gemäß VdS 2153. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen VdS-anerkannte EMA noch auf VdS-anerkannte NSL gemäß VdS 2153 aufgeschaltet werden.

NSL, deren Anerkennung nach VdS 2153 erloschen ist und die bereits eine Anerkennung nach VdS 3138 beauftragt haben, erhalten hierüber von VdS eine schriftliche Bestätigung. Diese Bestätigung soll dokumentieren, dass (mit hoher Wahrscheinlichkeit) weiterhin alle VdS-Anforderungen erfüllt werden, obwohl kein gültiges Zertifikat mehr nachgewiesen werden kann. Auf diese NSL dürfen in Abstimmung mit den Betreibern der EMA und deren Versicherern weiterhin VdS-anerkannte EMA aufgeschaltet werden.

### **Bestandschutz für bereits auf NSL aufgeschaltete VdS-anerkannte EMA**

Für VdS-anerkannte EMA, die auf NSL aufgeschaltet sind, deren Anerkennung nach VdS 2153 erloschen ist aber eine Anerkennung nach VdS 3138 beauftragt haben, gilt Bestandschutz.

Für VdS-anerkannte EMA, die auf NSL aufgeschaltet sind, deren Anerkennung nach VdS 2153 erloschen ist und die keine neue Anerkennung beauftragt haben, gilt nur der Bestandschutz sofern Betreiber und Versicherer zustimmen (dies setzt voraus, dass der Betreiber von der NSL entsprechend informiert wurde).

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Dipl.-Ing. Harald Mebus  
Fachleiter Sicherheitsdienstleistungen